

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“

(Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, Seite 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I, Seite 27 [71]) i.V.m. § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (SächsGVBl. Seite 287); des § 35 Abs. 1 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, 750 [1067]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I, 2010); der §§ 48, 47 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 196), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. Seite 626 [633 f.]); der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 63 ff.); der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 117 ff.) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ am 28.11.2018 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

1. Teil Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Trinkwasserzweckverband „Pfeifholz“ (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.
- (2) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten die Anschlussnehmer, die zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die im Zweckverbandsgebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlüsse).
- (4) Der Hausanschluss im Sinne des § 13 besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der privaten Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 15). Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Verbrauchseinrichtung beginnt hinter dem Hausanschluss und umfasst neben den privaten Leitungen auch die hieran angeschlossenen Geräte.

2. Teil
Anschluss und Benutzung

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Abs. 1 gilt auch für die sonstigen Wasserabnehmer.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht für Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die ein wirtschaftlich vertretbarer Anschluss nicht möglich ist.
- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Betriebswasser, wenn es dem Wasserabnehmer zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern Anschlussnehmer bzw. Wasserabnehmer sich zuvor verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen. Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Anschlussnehmer bzw. der Wasserabnehmer Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschlussnehmer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass für das dazwischenliegende Grundstück Anschlussnehmeridentität besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (2) Anschlussnehmer, deren Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben ihren gesamten Bedarf aus dieser zu decken.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen auch die sonstigen Wasserabnehmer.

§ 5
Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Die Befreiung vom Anschlusszwang umfasst auch die Befreiung vom Benutzungszwang.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als im Rahmen des dem Zweckverband wirtschaftlich Zumutbaren der Bezug auf den vom Verpflichteten gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt werden kann. Der Wasserbedarf im Übrigen ist aus der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zu decken.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechung

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht entfällt, wenn eine Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (4) Bei einer länger als 3 Monate dauernden Unterbrechung des Wasserbezuges ist der Zweckverband zum hygienischen Schutz des Trinkwassers berechtigt, die Absperrereinrichtung zwischen der Hauptversorgungsleitung und dem Hausanschluss zu schließen. Die Kosten für die Schließung und Öffnung sind vom Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) zu tragen und werden gemäß Anlage 1 nach Einheitssätzen berechnet.

§ 8 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen; § 33 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Zweckverband mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Pflicht zur Zahlung der Grundgebühr (§ 25) bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Wird über das Vermögen eines Anschlussnehmers das Insolvenzverfahren beantragt, kann der Zweckverband ohne vorherige Mahnung oder Androhung die Versorgung einstellen. Wird das Verfahren eröffnet, so kann der Verwalter die sofortige Wiederaufnahme verlangen. Die Wiederaufnahme kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich in einem bestimmten Zeitraum anfallenden Gebührenschuld abhängig gemacht werden.
- (4) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat abweichend von der Bestimmung in Satz 2 der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen dem Zweckverband noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 22 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen oder zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

3. Teil

Hausanschlüsse, Grundstücksanschlüsse, Anlagen des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen

§ 13 Hausanschlüsse

- (1) Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 4) werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- (3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss notwendigen Hausanschlüsse bereit. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich einen Hausanschluss. In begründeten Einzelfällen kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Hausanschlüsse herstellen. Als weitere Hausanschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die neu gebildet werden und noch nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Aufwandsersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Grundstücksanschlusses (§ 2 Abs. 3 Satz 3) als Teil des Hausanschlusses und die Kosten für dessen Erneuerung sind durch die Benutzungsgebühren nach § 23 abgegolten.
- (2) Den Aufwand für die Herstellung des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Teils des Hausanschlusses ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung (einschließlich der Wasserzähleranlage) trägt der Anschlussnehmer auf der Grundlage von Einheitssätzen gemäß Anlage 1.
- (3) Den Aufwand für die Erneuerung des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Teils des Hausanschlusses ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung (einschließlich der Wasserzähleranlage) trägt der Anschlussnehmer auf der Grundlage von Einheitssätzen gem. Anlage 1, soweit die Maßnahme von diesem zu vertreten ist oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (4) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Unterhaltung des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Teils des Hausanschlusses ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung (einschließlich der Wasserzähleranlage) trägt der Anschlussnehmer, soweit die Maßnahme von diesem zu vertreten ist oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Zur Unterhaltung des Hausanschlusses zählen auch unplanmäßige Arbeiten (z. B. Beseitigung eines Rohrbruches) zur unverzüglichen Schadensabwendung.
- (5) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Veränderung und Beseitigung des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Hausanschlusses trägt der Anschlussnehmer, soweit die Maßnahme von diesem zu vertreten ist oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (6) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der in § 13 Abs. 4 benannten Hausanschlüsse trägt derjenige, der zum Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des erstmaligen Hausanschlusses, im Übrigen zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Anschlussnehmer ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von diesem zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz nach Absatz 2 entsteht mit der Herstellung des für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Teils des Hausanschlusses ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung (einschließlich der Wasserzähleranlage), im Übrigen mit Beendigung der in Absätzen 3, 4, 5 und 6 benannten Maßnahmen.
- (8) Der Aufwandsersatz wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
- (9) Sobald eine Maßnahme nach den Absätzen 2, 3, 4, 5 und 6 durch den Anschlussnehmer beantragt bzw. durch den Zweckverband verfügt wurde, kann durch den Zweckverband eine Vorauszahlung in Höhe von 80 v. H. auf den voraussichtlich entstehenden Aufwandsersatz erhoben werden. Wird eine Vorauszahlung erhoben, ist der Zweckverband erst nach deren Entrichtung zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet. Die Vorauszahlung wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 15

Verbrauchseinrichtung

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchseinrichtung hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtung des Zweckverbandes - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Verbrauchseinrichtung oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Verbrauchseinrichtung darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Verbrauchseinrichtung und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein vom Zweckverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Teile der Verbrauchseinrichtung, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Teile, die zur Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Verbrauchseinrichtung ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind.
- (5) Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 16

Genehmigung, Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim Zweckverband erhältlichen Formulars zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag selbst ergeben:
 - a) ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Verbrauchseinrichtung (§ 15),
 - b) der Name des Installationsunternehmens, welches die Verbrauchseinrichtung errichtet oder ändert,
 - c) Angabe des geschätzten Wasserverbrauchs.
- (2) Der Zweckverband genehmigt den Anschluss und bestätigt dem Anschlussnehmer die Versorgung.
- (3) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen diese in Betrieb.
- (4) Jede Inbetriebsetzung der Verbrauchseinrichtung ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17

Überprüfung der Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Verbrauchseinrichtung vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
- (3) Der Zweckverband übernimmt durch Vornahme oder Unterlassen einer Überprüfung der Verbrauchseinrichtung sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz keine Haftung für deren Mängelfreiheit. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Verbrauchseinrichtung festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19

Messung

- (1) Der Zweckverband stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den rechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat die Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten hierfür zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchseinrichtung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis von Zwischenzählern der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

§ 20

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen nach § 39 Mess- und Eichgesetz verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 21

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Zweckverbandes, möglichst in gleichen Zeitabständen (§ 26 Abs. 3) oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Anschlussnehmers zum Ablesen nicht betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 22
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

4. Teil
Benutzungsgebühren

§ 23
Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen folgende Benutzungsgebühren:

- a) Grundgebühren,
- b) Verbrauchsgebühren.

§ 24
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1). Ist für ein Grundstück ein Anschlussnehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 nicht zu ermitteln, ist der Wasserabnehmer (§ 2 Abs. 2) als Gebührensschuldner heranzuziehen.
- (2) Schuldner der Verbrauchsgebühr gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 sowie der Grundgebühr gem. § 28 Abs. 2 ist, sofern nicht die Wasserentnahme durch den Anschlussnehmer erfolgt, derjenige, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich das Wasser entnimmt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 25 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern in Abhängigkeit vom Dauerdurchfluss (Q_3):

Dauer- durchfluss Q_3 (m ³ /h)	bis 4	bis 10	bis 16	bis 25	bis 63	bis 100	über 100
EUR/ Monat	6,14	28,22	82,83	276,10	306,78	383,47	536,86

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Sind Verbundwasserzähler eingebaut, wird der Berechnung der Grundgebühr der Nenndurchfluss des Hauptzählers zugrunde gelegt.

§ 26 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,48 EUR pro m³.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr 1,48 EUR pro m³.
- (3) Die Grundlage für die Berechnung der Wassermenge wird durch jährliche Ablesung des Wasserzählers ermittelt. Findet diese Ablesung nicht am Ende des Veranlagungszeitraums (§ 29 Abs. 1) statt, wird die maßgebliche Wassermenge dadurch festgestellt, dass die Ergebnisse der diesen Veranlagungszeitraum betreffenden Ablesungen zeitanteilig auf den abzurechnenden Veranlagungszeitraum verteilt werden.

§ 27 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4c) SächsKAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung.

§ 28 Gebühren bei Baumaßnahmen

- (1) Der Wasserverbrauch bei Baumaßnahmen wird durch Wasserzähler festgestellt. Die Verbrauchsgebühren werden nach § 26 Abs. 2 berechnet.

- (2) Beim Einsatz von Standrohren für Unterflurhydranten, Wasserzähleinrichtungen für Überflurhydranten oder Bauwasserzähleinrichtungen wird eine Grundgebühr in Höhe von 1,00 EUR pro Tag berechnet. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Tag, an dem das Standrohr oder die Wasserzähleinrichtung ausgeliehen und zurückgegeben wird, je als voller Tag gerechnet.
- (3) Zusätzlich ist bei der Ausleihe eines Standrohrs oder einer Wasserzähleinrichtung eine Kautions in Höhe von 400 EUR zu hinterlegen.

§ 29

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres; in den Fällen des § 28 mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Wasserzählers.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 2 Halbsatz 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Halbsatz 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 30

Vorauszahlungen

Jeweils zum 15.02./15.04./15.06./15.08./15.10./15.12. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach den §§ 25, 26 und 28 zu leisten. Der jeweiligen Vorauszahlung ist ein Sechstel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

5. Teil

Anzeigepflichten, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 31

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer dem Zweckverband anzuzeigen:
 1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks, Bestellungen von Erbbaurechten und Schaffung sonstiger dinglicher Berechtigungen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

Die schriftliche Mitteilung muss mindestens enthalten:

- Anschlussgrundstück (Ort, Straße, Hausnummer),
- Name und Wohnanschrift des bisherigen Anschlussnehmers,
- Name und Wohnanschrift des zukünftigen Anschlussnehmers,
- Datum des Wechsels des Anschlussnehmers,
- Zählerstand zum Zeitpunkt des Wechsels.

Die Mitteilung ist vom bisherigen und vom zukünftigen Anschlussnehmer zu unterzeichnen.

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchseinrichtung sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern.

- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Zweckverband anfällt.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 4 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet,
 4. entgegen § 13 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
 5. entgegen § 15 Abs. 2 Verbrauchseinrichtungen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 15 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 15 Abs. 5 Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
 8. entgegen § 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtung dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt,
 9. entgegen § 22 Abs. 2 die Messeinrichtungen nicht in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält und Eingriffe an der Messeinrichtung vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 32 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 33 Haftungen bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines seines Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

4. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen eine dritte Gemeinde, einen dritten Zweckverband bzw. ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch eine dritte Gemeinde, einen dritten Zweckverband bzw. ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Anschlussnehmer darauf bei Erteilung der Zustimmung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 besonders hinzuweisen.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Dritten nach Absatz 2 mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 34

Anordnungsbefugnis, Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind, kann der Zweckverband nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Wasserversorgungsanlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen wieder herzustellen.
- (2) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Verbrauchseinrichtung (§ 15) zurückzuführen sind.

Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchseinrichtungen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

6. Teil

Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung einschließlich Anlage 1 festgelegten Abgaben, Aufwandserätzen oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 36
Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsbefugte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, Seite 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2006 (BGBl. I, Seite 866) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 37
In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 04.04.2007 einschließlich der 1. Änderungssatzung und der 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Herklotz
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung

Aufwandsersatz nach Einheitssätzen

Leistungs-Nr.	Aufwandsersatz nach § 14 Abs. 2 und 3 WVS für den tiefbautechnischen Teil der Herstellung und Erneuerung des erstmaligen Hausanschlusses (HA)	Mengen-einheit	Einzelpreis in EUR ohne USt.
0100	Tiefbautechnischer Teil ohne Oberflächenbefestigung	m	312,27
0110	Tiefbautechnischer Teil mit Oberflächenbefestigung (Pflaster)	m	399,83
0120	Tiefbautechnischer Teil mit Oberflächenbefestigung (Beton/Asphalt)	m	452,93
Leistungs-Nr.	Aufwandsersatz nach § 14 Abs. 2 und 3 WVS für die Herstellung des erstmaligen HA	Mengen-einheit	Einzelpreis in EUR ohne USt.
0200	Planung und Montage d 32 – d 63 bis 5 m	Stck.	397,12
0210	Montage d 32 - d 40 je weiterer Meter	m	3,79
0220	Materialkosten d 32 - 40 bis 5 m (ohne Mauerdurchführung und Wasserzähleranlage)	Stck.	87,76
0230	Materialkosten d 32 - 40 je weiterer Meter	m	1,41
0235	Montage d 50 - d 63 je weiterer Meter	m	5,69
0240	Materialkosten d 50 - 63 bis 5 m (ohne Mauerdurchführung und Wasserzähleranlage)	Stck.	123,31
0250	Materialkosten d 50 - 63 je weiterer Meter	m	2,68
0260	Bauwasseranschluss	Stck.	99,14
0270	Planung und Montage Wasserzählerschacht (Q ₃ 4)	Stck.	398,41
0280	Planung und Montage Wasserzählerschacht (Q ₃ 10)	Stck.	426,35
Leistungs-Nr.	Aufwandsersatz nach § 14 Abs. 2 und 3 WVS für die Wasserzähleranlage	Mengen-einheit	Einzelpreis in EUR ohne USt.
0300	Lieferung einer Wasserzähleranlage Q ₃ 4	Stck.	89,75
0310	Lieferung einer Wasserzähleranlage Q ₃ 10	Stck.	183,20
0320	Lieferung einer Wasserzähleranlage Q ₃ 16	Stck.	524,99
Leistungs-Nr.	Aufwandsersatz nach § 14 Abs. 2 und 3 WVS für die Erneuerung des erstmaligen HA	Mengen-einheit	Einzelpreis in EUR ohne USt.
0400	Planung und Montage d 32 - 63 bis 5 m	Stck.	334,73
0410	Montage d 32 - d 63 je weiterer Meter	m	3,79
0420	Materialkosten d 32 - 40 bis 5 m (ohne Mauerdurchführung)	Stck.	87,76
0430	Materialkosten d 32 - 40 je weiterer Meter	m	1,41
0435	Montage d 50 - d 63 je weiterer Meter	m	5,69
0440	Materialkosten d 50 - 63 bis 5 m (ohne Mauerdurchführung)	Stck.	123,31
0450	Materialkosten d 50 - 63 je weiterer Meter	m	2,68

Leistungs-Nr.	Aufwandsersatz nach § 14 Abs. 2 und 3 WVS für eine Mauerdurchführung	Mengen-einheit	Einzelpreis in EUR ohne USt.
0500	Lieferung und Montage Flexrohr Ø 70 mm	m	35,43
0510	Lieferung je weiterer Meter Flexrohr Ø 70 mm	m	6,54
0520	Lieferung und Montage Hauseinführung durch Bodenplatte ab d 50	Stck.	211,87
0550	Lieferung und Montage Mauerdurchführung	Stck.	148,53
0560	Lieferung Mauerdurchführung	Stck.	62,99
Leistungs-Nr.	Aufwandsersatz nach § 14 Abs. 2 und 3 WVS für einen Mauerdurchbruch mittels Kernbohrung (KB)	Mengen-einheit	Einzelpreis in EUR ohne USt.
0600	KB bis Ø 110 mm Mauerwerk bis 50 cm	Stck.	147,07
0610	KB bis Ø 110 mm Beton/Stahlbeton bis 50 cm	Stck.	196,10
0620	KB bis Ø 110 mm Feldsteinmauerwerk bis 50 cm	Stck.	284,34
0630	KB bis Ø 110 mm Mauerwerk bis 100 cm	Stck.	245,12
0640	KB bis Ø 110 mm Beton/Stahlbeton bis 100 cm	Stck.	318,66
0650	KB bis Ø 110 mm Feldsteinmauerwerk bis 100 cm	Stck.	514,75
Leistungs-Nr.	Aufwandsersatz nach § 14 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 22 WVS für einen Wasserzählerschacht (WZS)	Mengen-einheit	Einzelpreis in EUR ohne USt.
0700	Lieferung Wasserzählerschacht (Wasserzähleranlage Q ₃ 4)	Stck.	910,73
0710	Lieferung Wasserzählerschacht (Wasserzähleranlage Q ₃ 10)	Stck.	1.082,29
0720	Befahrbare Abdeckung für Wasserzählerschacht (bis 12,5 t)	Stck.	142,27
0730	Druckwasserdichte Abdeckung für Wasserzählerschacht	Stck.	214,20
Leistungs-Nr.	Aufwandsersatz für Stundenleistungen (Stundenverrechnungssätze ohne Zeitzuschläge)	Mengen-einheit	Einzelpreis in EUR ohne USt.
0800	Arbeiter	Std.	37,92
0810	Sachbearbeiterin	Std.	41,33
0820	Vorarbeiter	Std.	44,90
0830	Meister	Std.	48,95
Leistungs-Nr.	Aufwandsersatz für technische Leistungen	Mengen-einheit	Einzelpreis in EUR ohne USt.
0900	Austausch Wasserzähler (Verschulden des Anschlussnehmers, z. B. Frostschaden) zzgl. Kosten des Wasserzählers	Stck.	50,00
0910	Sperrung/Öffnung Hausanschluss (Verschulden des Anschlussnehmers)	Stck.	50,00
0920	Nachplombierung (Verschulden des Anschlussnehmers)	Stck.	25,00
0930	Zeitweilige Stilllegung nach § 7 Abs. 4 WVS	Stck.	55,00
0931	Inbetriebnahme nach zeitweiliger Stilllegung	Stck.	55,00
0940	Zählerwechsel für Befundprüfung	Stck.	25,00
0950	Gebühr für Befundprüfung, Beglaubigung und Eichschein	Stck.	*

*... Die Gebührenhöhe ergibt sich aus den jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.